

## Bekanntmachung Nr. 18

### 6. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung von Marktstands- und Sondernutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. I. des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 130), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die in § 4 Satz 3 genannten Gebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

Die Gebühren betragen:

#### **II. auf Jahrmärkten:**

je Tag und m<sup>2</sup>

für alle Geschäfte nach der in Anspruch genommenen Fläche 0,40 EUR

zuzüglich

nach der unterschiedlichen Art der Nutzung für

a) Fahrgeschäfte und ähnliches ( z.B. Bungee-Springen, und Spiegelkabinett ) 0,22 EUR

b) Betriebe, in denen Getränke, Speisen, Eis, Süßigkeiten o.ä. verkauft werden 1,49 EUR

Die Betriebe zahlen bis 60 m<sup>2</sup> die Gebühr gemäß b), darüber hinaus für jeden Weiteren m<sup>2</sup> die Gebühr gemäß Festsetzung in a)

c) Sonstige Geschäfte, die nicht unter Buchst a) und b) fallen 1,29 EUR

d) Festzelt 0,15 EUR

mindestens jedoch täglich 20,00 EUR

e) für Wohn- und Packwagen,  
deren Verbleib von der Marktaufsicht genehmigt wird, täglich 1,50 EUR

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wilster, den 20.03.2012

**Stadt Wilster**  
**Der Bürgermeister**  
( Schulz )

Veröffentlicht

Wilster, den

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
Sievers